

Fragen der Fraktion Die Linke.

- 1. Wurden für Spielgeräte / Spielplätze die Inklusiv nutzbar sind Gelder eingeplant? Dies gilt auch für Spielgeräte auf Schulhöfen. Wenn Ja, wieviel Geld wurde eingeplant.**

Nein, bei der Haushaltsplanung wurden keine Gelder explizit für die Anschaffung von Inklusiven Spielgeräten vorgesehen, weder auf Kinderspielplätzen noch auf Schulhöfen. Bei jeder Neuplanung einer Freianlage sind wir jedoch bemüht inklusive Spielgeräte in das Gestaltungskonzept zu integrieren, so z.B. zuletzt bei der Planung von Spielmöglichkeiten, die im Park der Villa Post in Wehringhausen geschaffen werden.

- 2. Wie viel Geld wird für den barrierefreien Umbau von Schulen eingeplant? Wenn ja, für welche Schulen?**

Es gibt kein „Sonderprogramm“ für den barrierefreien Umbau von Schulen. Bei Neubauten ist Barrierefreiheit Standard. Dies wird im Rahmen der Gesamtplanung - auch finanziell - entsprechend berücksichtigt. In den vorhandenen Schulgebäuden wird bezogen auf den Einzelfall gearbeitet. Kommt ein Kind mit speziellen Erfordernissen in eine Schule, werden die entsprechenden Maßnahmen ergriffen. In der GS Helfe ist seit diesem Sommer ein Kind im Rollstuhl angemeldet. Dafür wurde eine Rampe gebaut, um im Notfall eine Entfluchtung zu gewährleisten. Kleinere Maßnahmen, ggf. Windeleimer oder Wickelauflage werden auch einzelfallbezogen angeschafft.

- 3. Wieviel Geld wurde für den weiteren barrierefreien Ausbau für Bushaltestellen eingeplant? Für wie viele Bushaltestellen reicht das geplante Geld pro Jahr?**

Die Antwort liegt noch nicht vor.

- 4. Wieviel Geld wurde für den weiteren, barrierefreien Ausbau von abgesenkten Bordsteinen in Kreuzungsbereichen, auch über die WBH eingeplant und für wie viele Absenkungen reicht dieses pro Jahr?**

Die Antwort liegt noch nicht vor.

- 5. Wird für die barrierefreie Gestaltung von Fußgängerzonen bzw. Ausbesserung von Gehflächen / Wegen (z.B. Beseitigung von Stolperfallen) Geld eingeplant?**

Die Antwort liegt noch nicht vor.

- 6. Ist für die Erstellung öffentlicher barrierefreie Toiletten Geld eingeplant?**

Die Antwort liegt noch nicht vor.

- 7. Sind für die Erlangung (Erstellen von Anträgen) von Fördergeld für Menschen mit Behinderung bzw. Projekte Stellen im Stellenplan eingeplant? Wenn ja wie viele und wenn nein warum nicht?**

Spezielle Stellen für die Antragstellung von Förderungen für Menschen mit Behinderungen sind nicht im Stellenplan enthalten.
Förderung von Menschen mit Behinderungen erfolgt vorrangig über die Landschaftsverbände, denen Integrationsämter angegliedert sind. Berufliche Förderung erfolgt über die Rehabilitationsträger, die Arbeitsagenturen und Jobcenter. Ebenso können Förderungen von gemeinnützigen Organisationen z. B. bei der „Aktion Mensch“ beantragt werden.

Bei der Stadt gibt es die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf, die sich um den Kündigungsschutz kümmert und begleitende Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsalltag bewilligen kann.

- 8. Wie sieht die Planung / finanzielle Ausstattung für inclusive Kitas aus (Hier besonders der Bereich der Frühförderung)**

Zunächst einmal ist die gemeinsame Förderung aller Kinder im Gesetz zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiZ), ausgewiesen. Im § 7 – Diskriminierungsverbot-erfolgt expliziert der Hinweis für die Kindertageseinrichtungen, die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen. Im weiteren Verlauf regelt der § 8 (KiBiZ) die gemeinsame Förderung aller Kinder, d.h. dass Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen erfolgen über die Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zur Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Diese beinhalten den Zuwendungszweck, indem der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes von Kindern mit Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen bis zum Beginn der Schulpflicht regelt.

Die Art und die Höhe der Zuwendungen erfolgt in Ergänzung der KiBiZ-Mittel Zuwendungen in Form einer Pauschale in Höhe von 5.000,00 EUR pro Kind mit Behinderung bei einer Gruppenstärkenabsenkung um einen Platz pro Kind mit Behinderung, bzw. der Beschäftigung von zusätzlichen Fachkräften. Hierbei gewährt der LWL in Ergänzung der KiBiZ –Mittel Zuwendungen in Form von Pauschalen, die nach Anzahl der anerkannten Kinder mit Behinderung gestaffelt sind. Diese Pauschalen werden für bis zu vier Kinder mit Behinderung pro Kindertageseinrichtung gewährt. Für jedes anerkannte Kind mit Behinderung,

welches unter drei Jahren alt ist, erhöht sich die Zuwendung um ca. 2.500,00 EUR. Für Kinder mit festgestelltem außergewöhnlichen Förderbedarf kann der LWL im Rahmen der Härtefallregelung weitere Leistungen gewähren, hierbei sind jeweils die Umstände des Einzelfalles entscheidend.

Zuwendungen: KibiZ-Pauschalen + LWL Pauschalen + 3.156 EUR pro Kind unter drei Jahren

§ 20 Abs, 1 Satz 4 KibiZ	KibiZ – Pauschale	LWL Pauschale
1 Kind	18.473,00 EUR	17.676,00 EUR
2 Kinder	18.473,00 EUR	20.376,00 EUR
3 Kinder	18.473,00 EUR	26.820,00 EUR
4 Kinder	18.473,00 EUR	28.416,00 EUR

Verpflichtender Beschäftigungsumfang im Rahmen von Fachkraftstunden (FK) Verwendung der LWL Pauschalen

Anzahl der geförderten Kinder	Vorgegebene Wochenstunden	Beispielhafte Beschäftigungsmöglichkeiten der Zusatzkraft (ZK)
1	19	1 ZK mit 19 Stunden
2	27	1 ZK mit 19 Stunden, 2 ZK mit 8 Stunden, bzw. 1 ZK mit 27 Stunden
3	39	1 ZK mit 19 Stunden oder 19,5 Stunden, 2. ZK mit 20 Stunden oder 19,5 Stunden, bzw. 1 ZK mit 39 1 Stunden
4	48	ZK mit 24 Stunden und 1 ZK mit 24 Stunden,

Im Rahmen der Ausbauplanungen wurden alle neu zu bauenden Kitas in den zurückliegenden Jahren barrierefrei geplant. Dies galt auch für die Bestandskitas, die ausgebaut, bzw. wo eine Sanierung erfolgte.

- 2017 bildete sich im Auftrag der AG 3 –Kindertagesbetreuung- nach § 78 SGB VIII ein Arbeitskreis, mit dem Auftrag, die Position der Hagener Träger zum sozialräumlichen Aspekt der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen in Form einer trägerübergreifenden Konzeption zu entwickeln. Dieser Prozess fand unter Beteiligung aller Hagener Kindertageseinrichtungen statt, mit dem Ziel, die Versorgungsstrukturen für alle Kinder konsequent sozialräumlich und lebensweltorientiert auszurichten. Die Konzeption wurde dem JHA vorgestellt und findet seitdem Anwendung.

Frühförderung

Der Bereich der Frühförderung wird durch die AWO als auch der heilpädagogischen Praxis Wichtelhaus in Hagen bedient.

Für 2019 wurden 500.000,- € veranschlagt. Ab 01.01.2020 ist grundsätzlich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) für die Frühförderung zuständig.

Kinder, die bereits jetzt gefördert werden, erhalten die Leistungen auch weiterhin von der Stadt Hagen, die Zahlungen erfolgen zu Lasten des LWL.

Für 2020 sind geplant:

30.000,- € zu örtlichen Lasten (für Restzahlungen für 2019)

350.000,- € zu Lasten des LWL

Für 2021 sind geplant:

200.000,- zu Lasten des LWL.

9. Welche Auswirkungen hat die Feststellung des schlüssigen Konzeptes bei der KDU für Menschen mit Behinderungen in dem Bezug von Hartz IV und Grundsicherung? Welche Ausnahmeregelungen sind vorgesehen?

Keine Auswirkungen. Bei den Fällen nach dem BTHG wird der durchschnittliche tatsächliche Aufwand eines 1-Personen-Hauhalt bis zu 125% übernommen. Das Schlüssige Konzept wirkt sich hier erst frühestens im nächsten Jahr aus. Die Höhe kann noch nicht ermittelt werden. Übersteigende Kosten kann der Leistungsberechtigte weiterhin beim LWL beantragen. Die Fälle nach dem BTHG sind zu 90 % SGB XII-Fälle (Kapitel 4). Bei allen weiteren Menschen mit Behinderungen wird der Einzelfall geprüft und ggfs. der Wohnraumbedarf um 30% erhöht. Auch hier können keine Zahlen genannt werden.

10. Gab oder gibt es Budgetverhandlungen mit Vereinen und Verbänden die Pflichtaufgaben für die Stadt erledigen?

In welchem Stadium befinden sich diese Verhandlungen? (Siehe Vorlage 0133/2019 HFA am 7.2.2019)

siehe Anlage

Mitteilung für die Ratssitzung am 28.11.2018

Mit Vorlage 0265/2018 hatte die Fraktion „DIE LINKE“ den Antrag:

„Vereine und Verbände: Die Stadt Hagen setzt sich mit den Vereinen und Verbänden, die auch Pflichtaufgaben für die Stadt Hagen erfüllen, zusammen, um finanzielle Anpassungen an deren konkreten Bedarf auszuhandeln und die Zuschüsse entsprechend zu erhöhen.“

zu bearbeiten.

Zu diesem Antrag nimmt der FB 55 wie folgt Stellung:

Im Nachgang zu obigem Auftrag des Rates aus der Drucksachennummer 0265/2018 hat der FB 55 die ihn betreffenden Vereinbarungen mit Dritten im Hinblick auf den formulierten Auftrag geprüft.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Fachbereich Jugend und Soziales über eine Vielzahl von Vereinbarungen mit Dritten zur Erbringung von Leistungen verfügt. In der Mehrzahl handelt es sich hierbei auch um Pflichtaufgaben für die Kommune, die entsprechend von Dritten wahrgenommen werden.

Ein großer Teil der Vereinbarungen gründet auf Bestimmungen des SGB VIII. Hier ist ein besonderes Verhältnis von öffentlichem und Freien Trägern in den gesetzlichen Regelungen enthalten. In der Folge handelt es sich bei den Vereinbarungen nahezu ausschließlich um Leistungsentgeltvereinbarungen zwischen der Kommune (Fachbereich Jugend und Soziales) und dem jeweiligen Träger. Diese Leistungsentgeltvereinbarungen beinhalten zum einen eine grundsätzliche Berücksichtigung der beim Leistungserbringer entstehenden Kosten, zum anderen ist ein Kündigungsrecht des Trägers fixiert. In der Folge befindet sich der Fachbereich Jugend und Soziales in regelmäßigen Verhandlungen mit den Trägern auf Initiative des Trägers hinsichtlich der Höhe der Entgelte, die zu gemeinsam getroffenen Vereinbarungen führen.

Einen weiteren großen Block bei den mit Dritten getroffenen Vereinbarungen stellen die Leistungen im Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung dar. Auch hier erbringen Dritte Aufgaben, die grundsätzlich der Kommune zuzuordnen sind. Für diese Aufgaben gilt es zu konstatieren, dass die Finanzströme durch Gesetz geregelt sind; sie werden vom Verordnungsgeber als kostendeckend deklariert. Auf die hier derzeit geführten Diskussionen auf Landesebene wird verwiesen.

Hinsichtlich in der Höhe fixierter Zuschüsse des Landes für die Wahrnehmung von grundsätzlich der Stadt Hagen zugeordneten Pflichtaufgaben ist die Situation im Bereich der Schulsozialarbeit und der Haftentlassenenhilfe ähnlich. Die Stadt Hagen leitet für diese Aufgaben Landesmittel in vorher bestimmter Höhe an die Träger weiter. In gewisser Analogie sind die Vereinbarungen mit den Trägern von

Jugendeinrichtungen (Förderung aus Mitteln des Jugendförderplans des Landes) zu benennen.

Als pflichtige, dem Aufgabenportfolio des Fachbereiches Jugend und Soziales zugeordneten Aufgaben, die von Dritten für die Stadt Hagen wahrgenommen werden und für die es keine Leistungsentgeltvereinbarungen sondern pauschalierte Zuschüsse aufgrund einer Entscheidung der Stadt Hagen gibt, sind zu nennen:

- Schuldner- und Insolvenzberatung (AWO und DW)
- Beratung bei Trennung und Scheidung (Verein Frauen helfen Frauen)

Bei diesen Leistungen erfolgt ein beständiger Austausch zwischen den Leistungserbringern und der Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales, hinsichtlich der Finanzierung. Es ist einzuräumen, dass die Vorstellungen der Leistungsanbieter nicht in allen Fällen mit den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Hagen in Übereinstimmung zu bringen sind. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese genannten Leistungen zwar dem Grunde nach pflichtig sind, der Gesetz- und Verordnungsgeber aber den Umfang nicht abschließend beschrieben hat. Im Ergebnis orientiert sich das Angebot damit an den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Hagen.

Daneben gibt es weitere pauschalierte Zuschüsse (Bspw. für den Betrieb von Altenbegegnungsstätten oder für die Freiwilligenzentrale), diese Zuschüsse betreffen jedoch nicht für die Kommune pflichtige Aufgaben, die dem Fachbereich Jugend und Soziales zugeordnet sind.

Fragen der Fraktion Bürger für Hohenlimburg / Piraten

1. Produktbezeichnung 1.31.12.42 (Bildung und Teilhabe), Seite 30 von 111: Warum ist der Betrag von 321.000 € im Ansatz 2019 so außergewöhnlich hoch?

Rückmeldung von 11: Es war davon auszugehen, dass sich verschiedene Ausgaben für "Bildung und Teilhabe" (hier z.B. Ausgaben für Schulbedarfe, Klassenfahrten, Lernförderungen und Mittagsverpflegungen) erhöhen werden. Hierbei ist der Umstand zu beachten, dass die Anzahl der Kinder im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch II nicht in derselben Weise sinkt, wie die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsbezieher*innen. Vielmehr steigt die Anzahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft im Durchschnitt immer weiter an; Familien mit vielen Kindern kommen/verbleiben häufig im Leistungsbezug. Bei Rückfragen wird an 11 verwiesen.

2. Seite 47, Zeile 10, ordentliche Erträge. Warum wird ab 2020 jeweils nur mit einem Betrag von 20.000 € gerechnet? Welche Zuwendungen fallen weg?

Es handelt sich um die Zuwendung für soziale Betreuung der geflüchteten Menschen nach § 4 Abs. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG. In der Haushaltsplanung 2018/2019 wurde der Betrag im Teilplan 3131 „Förderung der Wohlfahrtspflege“ (hier unter dem Sachkonto: 414100 Zuweisungen vom Land) geplant. In der Haushaltsplanung 2020-2021 wurde der Ansatz - in der D2-Version - in den Teilplan 3113 „Leistungen für Asylbewerber“ verschoben. Da mit einer geringeren Fallzahl der geflüchteten Menschen gerechnet wird, ist der Ansatz im Teilplan 3113 in der Position „Zuwendungen und allgemeinen Umlagen“ geringer als in 2018/2019.

3. Seite 51, Zeile 9, Einzahlungen aus laufender Tätigkeit: gleiche Fragen wie bei Punkt 3.

Hier handelt es sich um die Darstellung des Finanzflusses. Die Position korrespondiert mit der gleichen Position in der Ergebnisrechnung (siehe Seite 47 und Antwort auf die Frage 2).

4. Seite 55, Zeile 7, sonstige ordentliche Erträge: Wie kommt es im Ansatz 2019 zu dieser geringen Zahl? Welche Zuwendungen sind weggefallen?

Bei der HH-Planung für 2019 war nicht absehbar, wie sich die Unterhaltsheranziehung für geleistete Unterhaltsvorschussleistungen entwickeln wird, da ab dem 01.07.19 die Landesfinanzbehörden diesen Part übernommen haben. Für 2020/21 wurde aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Regelungen und Erfahrungen aufgrund der Fälle, die bei der Stadt Hagen verbleiben, wieder ein höherer Ansatz geplant. Zuwendungen im eigentlichen Sinne sind im Ansatz nicht weggefallen (weniger Erstattungen = weniger Ausgaben).

5. Zeile 16: bilanzielle Abschreibungen: Wie kommt es zu den regelmäßig wechselnden Beträgen 70 €/71 €? Was wird da abgeschrieben? Im interaktiven Gesamthaushalt findet sich unter 2018 nur 71 €, aber keine 41.694 €. Wie kommt das?

Die Antwort findet sich in der Systematik der Darstellung und des Vorgehens bei der Haushaltsplanung:

Im Jahr 2017 wurde der Haushaltsplan für die Jahre 2018 und 2019 aufgestellt. Zum damaligen Zeitpunkt war von einem Betrag von 41.694 € für das Jahr 2019

ausgegangen worden, dieser wurde in die Planung eingestellt. Dieser Planwert für 2019 findet sich in der Haushaltsplanung 2020/2021 wieder. Für das bereits abgelaufene Jahr 2018 liegt das Ergebnis der Tätigkeiten vor, so dass hier statt des ursprünglichen Planungsansatzes das Ergebnis dargestellt wurde. Dieses weicht vom ursprünglichen Planansatz ab. Die Ergebnisse 2018 haben weiter Eingang in die Planungen 2020/2021 gefunden, die Ansätze wurden entsprechend angepasst und liegen auf einem niedrigeren Niveau als der Planansatz 2019.

Es ist auch bei diesem Haushaltsplan 2020/2021 zu vermuten, dass die Ergebnisse für 2021 von den Planungen, die im Jahr 2019 erfolgt sind, abweichen, was aber dem Vorgehen bei der Haushaltsplanung geschuldet ist.

Die Frage des jährlichen Wechsels zwischen 70€ und 71€ wird an 20 weitergereicht.

6. Seite 63, Zeile 3, sonstige Transfererträge: Wie kommt es im Ansatz zu 2019 zu dieser großen Abweichung von 7.135.000 €, zumal 2020 wird mit etwa fast die Hälfte gerechnet wird?

In dieser Position handelt es sich überwiegend um die Erstattungen für die Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer. Da die Anzahl der UMA gesunken ist, sinken entsprechend auch die Erstattungen vom LWL. Der Ansatz 2019 wurde ausgehend von einer höheren Fallzahl der UMA, die sich im höheren Ist-Ergebnis 2016 wiederspiegelt, geplant.

7. Zeile 16, bilanzielle Abschreibungen: in 2019 wird lediglich eine Abschreibung von nur 77 € genannt. Wie kommt es zu dieser geringen Zahl?

Auch hier ist auf die Ausführungen zu Frage 5 zu verweisen.

8. Seite 70, Zeile 15, sonstige Auszahlungen: Was verbirgt sich hinter diesen großen Abweichungen? Und wieso wird ab 2020 mit so vergleichsweise niedrigen Zahlen gerechnet?

Die Abweichung liegt überwiegend zum einen im Sachkonto „Erstattungen überzahlter Beträge für die Vorjahre“ begründet. An dieser Stelle handelt es sich um Rückzahlungen aus der nicht verbrauchten Mittel z. B. aus den Projekten in den Vorjahren. Da Projektzeitpläne nicht immer eingehalten werden können, kommt es hier zu zeitlichen Verschiebungen bei Zahlungen.

Zum anderen laufen in 2018/2019 zwei Projekte (Umbau Kinder und Jugendpark Haspe und Umbau Martin-Luther Kirche) aus. Aufgrund dieser Projekte wurden in dieser Position für 2018 und 2019 die Mitaufwendungen geplant. Diese entfallen in den Folgejahren in diesem Teilplan.

Es wird daneben mit weiteren Projekten gerechnet, die im Teilplan 3111 „Soziale Leistungen nach dem SGB XII“ geplant sind.

9. Könnten Sie folgende Zahlen erläutern?

Seite 76, Zeile 6, Ansatz 2019

In dieser Position handelt es sich um einen Druckfehler. Es hätte in der Planung 1.000,00 stehen sollen. Der Ansatz 1080 Euro stammt aus 2015.

Seite 80, Zeile 6, Ansatz 2019

Hier handelt es sich um die Finanzrechnung (Geldfluss). Die Position korrespondiert mit der Ergebnisrechnung siehe Seite 76 Zeile 6.

Zeile 7: Ansatz 2020 bis 2024

Falschplanung Projekt „Jugend Stärken im Quartier“. Der Ansatz wurde in das Sachkonto 414000 in die Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen verschoben.

Zeile 12: Ansatz 2019/2020

Zeile 12 „Auszahlung für Sach- und Dienstleistungen“ steht in Verbindung mit der Zeile 2 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“.

Aufgrund der neuen Zuwendung für das Projekt BIWAQ : Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ steigen auch die Aufwendungen bzw. die Auszahlungen.

10. Wo befinden sich die Investitionen für den An- und Umbau und die Beschaffung von Spielplätzen/barrierefreien Spielgeräten?

Die Einrichtung der Kinderspielplätze an sich bzw. der Austausch der Spielgeräte an sich, der in der letzten Haushaltsplanberatung im HFA diskutiert wurde, ist investiv und findet sich im Teilplan 3660 (Seite 85 Zeile 2). Hierfür bestanden Ansätze von 15.000 € sowie 2.000 €, die nach der Diskussion auf das zehnfache unterjährig erhöht werden sollten (Nr. 3 zu 0193/2018 in der Sitzung des HFA vom 22.02.2018). Das Budget hierfür liegt beim FB 60, der Vorschläge aus den BVen bündelt und nach Beschluss durch den JHA an den WBH einen Auftrag erteilt. Die Bereitstellungen sind sowohl in 2018 als auch in 2019 erfolgt. Hierfür erfolgte im Vorfeld die politische Beteiligung in den Verwaltungsvorlagen 0954/2018 sowie 0735/2019.

Für den kommenden Doppelhaushalt sind durch den FB 60 jeweils weitere 270.000 € veranschlagt worden. Das PSP-I 5.800213 ist im TP 3660 enthalten.

11. Seite 85: Erläuterungen unten: ist der Betrag von 272 € ein Druckfehler?

Es handelt sich an dieser Stelle um keinen Druckfehler (siehe Erläuterung Frage 10).